



Bundesamt
für Logistik
und Mobilität

Fragen- und Antwortkatalog zum Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ 2024

Das Förderprogramm „Abbiegeassistent“ unterstützt finanziell die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen. Hierdurch können schwere Unfälle mit zu Fuß gehenden und Rad fahrenden Personen vermieden werden.

Fragenübersicht

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Antrag	4
1.1 In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden?	4
1.2 Wie und wo kann ich einen Antrag stellen?	4
1.3 Kann ich Dritte mit der Antragstellung beauftragen?	4
1.4 Wer ist zuwendungsberechtigt?	5
1.5 Welche Fahrzeuge sind förderfähig?	5
1.6 Wie hoch ist die Förderung?	5
1.7 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?	6
1.8 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung vom Bundesamt für Logistik und Mobilität?	6
1.9 Wie erfolgt die Bearbeitung des Antrages?	6
1.10 Ich bin ein Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen und über das Förderprogramm „US“ (ehemals De-minimis) zuwendungsberechtigt. Kann ich auch einen Antrag bei „AAS“ stellen?	6
1.11 Darf die Förderung mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden? Zum Beispiel mit Förderprogrammen der Länder?	7
1.12 Ist die Förderung nach der Richtlinie „AAS“ eine De- minimis Beihilfe, die bei der Ermittlung des De-minimis Höchstbetrages (Schwellenwert) heranzuziehen ist?	7
1.13 Muss das Kontrollformular gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden?	7
1.14 Stellt das Mutterunternehmen den Förderantrag für das Tochterunternehmen (ebenso wie in „US“)?	7
2 Fristen und Erklärungen einzelner Begriffe	8
2.1 Was ist unter „Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung“ zu verstehen?	8
2.2 Wann darf ich mit den Maßnahmen beginnen?	8
2.3 In welchem Zeitraum muss die Maßnahme durchgeführt werden?	9
2.4 Was bedeutet der Rechtsbehelfsverzicht (Anlage zum Zuwendungsbescheid)?	9
2.5 Können Abbiegeassistenzsysteme auch aufgrund von Leasing- oder Mietverträgen gefördert werden?	9
2.6 Welche Fristen sind einzuhalten?	10
2.7 Was ist unter einer Zweckbindungsfrist zu verstehen?	10

2.8 Welche Kosten sind bei der Ausrüstung mit einem Abbiegeassistenzsystem förderfähig?	10
2.9 Welche technischen Vorgaben müssen die Abbiegeassistenzsysteme erfüllen?	11
2.10 Was versteht man unter technischer Abnahme gemäß Nummer 5.3.1 und 5.3.2 der Förderrichtlinie, und wann muss diese erfolgen?	11
2.11 Wie erfahre ich das Datum für die technische Abnahme des Einbaus?	11
2.12 Wird die Zweckbindungsfrist auch bei Nutzung von Saisonkennzeichen eingehalten?	12
2.13 Für welche Fahrzeugtypen erhalte ich noch Förderung ab dem 06.07.2022?	12
2.14 Für welche Fahrzeuge erhalte ich noch Förderung ab dem 07.07.2024?	12
3 Auszahlung und Verwendungsnachweis	13
3.1 Wann wird die Zuwendung ausbezahlt?	13
3.2 Welche Fristen muss ich bei der Vorlage des Verwendungsnachweises beachten?	13
3.3 Welche Zahlungsnachweise sind zulässig?	14
4 Mitwirkungspflichten	15
4.1 Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person	15
5 Sonstiges	16
5.1 Wann ist der Vordruck „Änderungsmitteilung“ zu verwenden?	16
5.2 Kann der Gesamtdurchführungszeitraum verlängert werden?	16

1 Antrag

1.1 In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden?

Anträge im Förderprogramm „AAS“ können ab dem 24. April 2024, 9:00 Uhr, gestellt werden.

Die Antragsunterlagen werden rechtzeitig im [eService-Portal](#) zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Das Förderprogramm tritt außer Kraft, sobald eine nationale oder europäische Rechtsverordnung den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen zwingend vorschreibt, voraussichtlich jedoch am 31. 12. 2024.

1.2 Wie und wo kann ich einen Antrag stellen?

Die Antragstellung ist ausschließlich auf elektronischem Weg über das [eService-Portal](#) des Bundesamtes für Logistik und Mobilität möglich. Dort finden Sie alle Antragsunterlagen und auch Hilfen zum Ausfüllen. Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zum Förderprogramm auf der Internetseite des Bundesamtes.

1.3 Kann ich Dritte mit der Antragstellung beauftragen?

Grundsätzlich muss die antragstellende Person den Antrag auf Förderung selbst über das [eService-Portal](#) einreichen. Dritte können für die zuwendungsempfangende Person den Antrag auf Förderung stellen, wenn sie bevollmächtigt sind. Die Antragsformulare sehen die Möglichkeit entsprechender Angaben für diesen Fall vor.

1.4 Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt laut Richtlinie AAS sind

- „Eigentümer und Halter“
- „Leasingnehmer und Mieter“

von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen, förderfähigen Kraftfahrzeugen.

Bitte berücksichtigen Sie vor Antragstellung: Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „US“ (ehemals De-minimis) zuwendungsberechtigt sind, können Abbiegeassistenten für Kraftfahrzeuge, die über das Förderprogramm „US“ förderfähig sind, zurzeit nur dort fördern lassen. Bitte beachten Sie auch das Schaubild „AAS oder US – Der Weg zum richtigen Förderprogramm“.

1.5 Welche Fahrzeuge sind förderfähig?

Förderfähige Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind

- Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen
- Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz

die im Inland für die Ausübung

- gewerblicher
- freiberuflicher
- gemeinnütziger
- öffentlich-rechtlicher Tätigkeit

angeschafft und betrieben werden. Nicht mehr förderfähig sind nach EU-Verordnung 2019/2144 Abbiegeassistenzsysteme für neue Fahrzeugtypen. Entscheidend ist das Datum, an dem die Typgenehmigung zum ersten Mal erteilt wurde.

Ab dem 7. Juli 2024 ist die Förderung von Neufahrzeugen nicht mehr möglich. Hier ist das Datum der Erstzulassung maßgeblich. Fahrzeuge, die ab dem 7. Juli 2024 lediglich umgemeldet wurden, können weiterhin gefördert werden.

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (s. auch [Punkt 2.1](#) Vorsteuerabzugsberechtigung), maximal jedoch 1.500 Euro je Einzelmaßnahme. Werden 1.500 Euro unterschritten, verfällt der Restbetrag. Grundsätzlich sind max. zehn Einzelmaßnahmen pro Jahr und antragstellender Person förderfähig (vgl. Nr. 5.2 der Förderrichtlinie Abbiegeassistenzsysteme).

Ausnahmen ergeben sich nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie Abbiegeassistenzsysteme.

1.7 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Zur Antragstellung benötigen Sie

- den vollständig ausgefüllten Antrag
- das unterschriebene und eingescannte Kontrollformular

Alle erforderlichen Vordrucke und Ausfüllanleitungen für die Antragstellung finden Sie im [eService-Portal](#).

1.8 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung vom Bundesamt für Logistik und Mobilität?

Ja, Sie werden automatisch per E-Mail informiert, sobald der Antrag an das Bundesamt über das [eService-Portal](#) übermittelt wurde. Diese Eingangsbestätigung begründet jedoch noch keinen Anspruch auf die Bewilligung oder Auszahlung einer Zuwendung.

1.9 Wie erfolgt die Bearbeitung des Antrages?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Der Antrag muss in elektronischer Form zusammen mit dem unterschriebenen und eingescannten Kontrollformular hochgeladen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.10 Ich bin ein Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen und über das Förderprogramm „US“ (ehemals De-minimis) zuwendungsberechtigt. Kann ich auch einen Antrag bei „AAS“ stellen?

Ja, für die Ausrüstung von förderfähigen Nutzfahrzeugen von mehr als 3,5 bis 7,49 t zGG oder für Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz gilt:

Sie können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen über das Förderprogramm „AAS“ eine Förderung erhalten.

Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „US“ zuwendungsberechtigt sind, können Abbiegeassistenten für Kraftfahrzeuge, die über das Förderprogramm „US“ förderfähig sind, nur dort fördern lassen.

Wenn Sie als ein Unternehmen des Güterkraftverkehrs Fahrzeuge unter 7,5 t als auch ab 7,5 t haben und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, können Sie für Ihr Unternehmen Anträge in „US“ und „AAS“ stellen.

1.11 Darf die Förderung mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden? Zum Beispiel mit Förderprogrammen der Länder?

Nein, das ist nicht möglich. Die Förderrichtlinie „AAS“ schließt eine Kumulierung explizit aus (Kumulierungsverbot), vgl. Nr. 4.4 der Richtlinie. Die Ausrüstung mit einem Abbiegeassistenten darf also nicht doppelt gefördert werden.

1.12 Ist die Förderung nach der Richtlinie „AAS“ eine De-minimis Beihilfe, die bei der Ermittlung des De-minimis Höchstbetrages (Schwellenwert) heranzuziehen ist?

Nein, die De-minimis Schwellenwerte gemäß EU- Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 sind im Förderprogramm „AAS“ des Bundes nicht heranzuziehen.

1.13 Muss das Kontrollformular gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden?

Ja, zur gültigen Antragstellung muss das unterschriebene und eingescannte Kontrollformular zusammen mit dem Antrag über das [eService-Portal](#) eingestellt werden.

1.14 Stellt das Mutterunternehmen den Förderantrag für das Tochterunternehmen (ebenso wie in “US“)?

Nein, bei Verbundunternehmen stellt jeder Unternehmensteil einen eigenen Förderantrag. Eine Antragstellung durch das beherrschende Unternehmen für das/die Tochterunternehmen ist nicht möglich.

2 Fristen und Erklärungen einzelner Begriffe

2.1 Was ist unter „Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung“ zu verstehen?

Die Förderung beträgt **mit** Vorsteuerabzugsberechtigung 80 Prozent vom Netto. Rabatt und Skonto muss abgezogen werden.

Bei antragstellenden Personen **ohne** Vorsteuerabzugsberechtigung beträgt die Förderung 80 Prozent vom Bruttobetrag. Rabatt und Skonto muss abgezogen werden.

2.2 Wann darf ich mit den Maßnahmen beginnen?

Erst nach Antragstellung darf mit den Maßnahmen begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Kaufvertrages.

Die antragstellende Person darf nach Antragstellung und vor Bewilligung mit der Maßnahme beginnen. Dadurch entsteht aber kein Anspruch auf die Förderung. Maßgeblich ist hier der Zuwendungsbescheid.

Hiervon gilt folgende Ausnahme:

Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen „Maßnahmenbeginns“ verhindert.

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei.

Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme („AAS“) des Bundesamtes für Logistik und Mobilität beantragen wird.

Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt für Logistik und Mobilität den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.

2.3 In welchem Zeitraum muss die Maßnahme durchgeführt werden?

In einem Zeitraum von insgesamt 5 Monaten, siehe Fragen [2.5](#) und [2.6](#)

Mit dem Zuwendungsbescheid wird Ihnen eine Frist von insgesamt fünf Monaten eingeräumt (ab Zugang des Zuwendungsbescheids).

Die Maßnahmen (Nachrüstung oder Anschaffung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystem) müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten begonnen werden. Innerhalb von weiteren zwei Monaten muss der Einbau technisch abgenommen und bezahlt werden. Im Zuwendungsbescheid steht das Datum, an dem Sie spätestens alles beim Bundesamt nachgewiesen haben müssen.

2.4 Was bedeutet der Rechtsbehelfsverzicht (Anlage zum Zuwendungsbescheid)?

Der Zuwendungsbescheid erlangt erst nach einem Monat Bestandskraft. Erst nach der Bestandskraft darf die Förderung ausgezahlt werden. Die Bestandskraft tritt früher ein, wenn Sie mit dem Rechtsbehelfsverzicht erklären, dass Sie den Zuwendungsbescheid nicht anfechten werden. Dann können wir die Zuwendung direkt auszahlen, sobald Sie Einbau und Bezahlung nachgewiesen haben.

Sind Sie also in weniger als einem Monat fertig, kann der Rechtsbehelfsverzicht die Auszahlung beschleunigen.

2.5 Können Abbiegeassistenzsysteme auch aufgrund von Leasing- oder Mietverträgen gefördert werden?

Ja, neue Leasing- oder Mietverträge sind innerhalb von insgesamt fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids abzuschließen und mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Abschluss des Leasing- oder Mietvertrags zählt dabei als Beginn. Die Gesamtlaufzeit des Leasing- oder Mietvertrags darf 24 Monate nicht unterschreiten.

Bei Abschluss eines Leasing- oder Mietvertrags für ein Fahrzeug mit Abbiegeassistenzsystem gilt:

- der Verwendungsnachweis ist innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids vorzulegen. Mit ihm kann die Auszahlung für bereits angefallene anteilige Leasing- oder Mietzahlungen beantragt werden.
- der Teilverwendungsnachweis ist für die im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen oder noch anfallenden anteiligen Leasing- oder Mietzahlungen vorzulegen. Dies erfolgt im letzten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres. Dazu benutzen Sie bitte den Vordruck „Verwendungsnachweis“.
- der abschließende Verwendungsnachweis ist für die restlichen angefallenen anteiligen Leasing- oder Mietzahlungen vorzulegen. Dies muss innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Leasing-

oder Mietvertrags, spätestens aber 48 Monate nach dem Tag der technischen Abnahme des Einbaus erfolgen. Dazu benutzen Sie bitte den Vordruck „Verwendungsnachweis“.

Auch Nachrüstungen von bereits geleasteten oder gemieteten förderfähigen Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen zu einem bestehenden Leasing- oder Mietvertrag können gefördert werden. Die Beauftragung zur Nachrüstung mit dem Abbiegeassistenzsystem darf jedoch nicht vor Antragstellung erfolgen, siehe [Frage 2.2](#).

2.6 Welche Fristen sind einzuhalten?

Anträge können ab dem 24. April 2024, 9.00 Uhr gestellt werden.

Mit dem Zuwendungsbescheid haben Sie eine Frist von insgesamt 5 Monaten, um mit der Maßnahme zu beginnen und sie zu bezahlen. Damit ist die Nachrüstung oder Anschaffung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystem gemeint. Die Frist beginnt, sobald Sie den Zuwendungsbescheid erhalten. Sie müssen die Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten beginnen. Innerhalb von weiteren 2 Monaten müssen Sie die Bezahlung nach technischer Abnahme des Einbaus nachweisen.

2.7 Was ist unter einer Zweckbindungsfrist zu verstehen?

Die Abbiegeassistenzsysteme sind zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Jede Abweichung hiervon während der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. Dazu zählen:

- technische Abschaltung
- Ausbau
- Verkauf oder die Verschrottung des geförderten Kraftfahrzeuges
- vorzeitiges Beenden von Leasing- oder Mietverträgen
- Nichtverwendung aus anderen Gründen

Eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann zur Teilaufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Teilrückzahlung der gewährten Zuwendung führen. Die Zweckbindungsfrist beträgt zwei Jahre. Bei Neufahrzeugen beginnt sie mit Inbetriebnahme; bei Nachrüstungen beginnt sie mit Abnahme des Abbiegeassistenzsystems (Einbau).

2.8 Welche Kosten sind bei der Ausrüstung mit einem Abbiegeassistenzsystem förderfähig?

Gefördert werden die Kosten des Abbiegeassistenzsystems, für den Einbau und die techn. Abnahme. Das gilt für Neufahrzeuge und Nachrüstungen. Interne Einbaukosten werden nicht gefördert.

2.9 Welche technischen Vorgaben müssen die Abbiegeassistenzsysteme erfüllen?

Grundlage hierfür sind die

- "Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung [...]",

die im Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr am 15. Oktober 2018 veröffentlicht wurden.

Abbiegeassistenzsysteme, die den überarbeiteten Empfehlungen vom 04. April 2022 (Verkehrsblatt 65/2022) entsprechen, erfüllen die im Verkehrsblatt 2018, Heft 19, Nr. 149, Seite 719 veröffentlichten Empfehlungen automatisch. Diese sind Grundlage der Förderung.

Eine Liste mit den zurzeit erteilten ABE (Allgemeine Betriebserlaubnis) ist auf der Internetseite des Kraftfahrtbundesamtes veröffentlicht:

[Kraftfahrt-Bundesamt - ABE - Abbiegeassistent \(kba.de\)](https://www.kba.de)

Die Aufgelisteten haben die Fördervoraussetzungen im Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme erfüllt. Die Liste bildet nicht alle förderfähigen Systeme ab.

2.10 Was versteht man unter technischer Abnahme gemäß Nummer 5.3.1 und 5.3.2 der Förderrichtlinie, und wann muss diese erfolgen?

Bei Nachrüstung muss die technische Abnahme des Einbaus durchgeführt und im Gesamtdurchführungszeitraum

- von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr
- von Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach [Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO](#)

vorgenommen werden. So wird sichergestellt, dass das geförderte System korrekt verbaut wurde und funktioniert.

Ohne fristgerecht durchgeführte techn. Abnahme des Einbaus erhalten Sie keine Förderung.

2.11 Wie erfahre ich das Datum für die technische Abnahme des Einbaus?

Das Datum der technischen Abnahme des Einbaus (siehe [Frage Nr. 2.10](#)) ist Pflichtangabe im Verwendungsnachweis (Antrag auf Auszahlung). Das Datum der technischen Abnahme des Einbaus

- ist entweder auf der Rechnung/den Lieferpapieren ausgewiesen
- oder Sie erfragen es beim Aus- und Nachrüster Ihres Kraftfahrzeugs

2.12 Wird die Zweckbindungsfrist auch bei Nutzung von Saisonkennzeichen eingehalten?

Ja. Auch im Falle der Verwendung eines Saisonkennzeichens wird die erforderliche Zweckbindungsfrist eingehalten.

2.13 Für welche Fahrzeugtypen erhalte ich noch Förderung ab dem 06.07.2022?

Seit dem 06.07.2022 sind Abbiegeassistenzsysteme in neuen Fahrzeugtypen gem. EU-Verordnung obligatorisch und daher nicht mehr förderfähig (vgl. auch Präambel zur geltenden Förderrichtlinie "AAS"). Zur Beurteilung der Förderfähigkeit ist das Datum entscheidend, an dem die Typgenehmigung zum ersten Mal erteilt wurde.

It. Feld 6 der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bzw. bei Fahrzeugen mit Sonderaufbauten ist das Datum der Typgenehmigung des Fahrgestells maßgeblich. Liegt dieses Datum vor dem 06.07.2022 kann eine Förderung erfolgen. Ist das Datum in der Zulassungsbescheinigung nicht enthalten, legen Sie bitte eine Typgenehmigung des Herstellers vor. Entscheidend dabei ist auch hier, dass das Datum der Typgenehmigung vor dem 06.07.2022 liegt.

2.14 Für welche Fahrzeuge erhalte ich noch Förderung ab dem 07.07.2024?

Ab dem 07.07.2024 sind Abbiegeassistenzsysteme in allen neu zugelassenen Fahrzeugen Pflicht. Für Neuzulassungen erhalten Sie nur noch bis zum 06.07.2024 eine Förderung. Fahrzeuge, die ab dem 07.07.2024 oder später zugelassen wurden sind von der Förderung ausgeschlossen. Entscheidend ist das Datum der Erstzulassung.

3 Auszahlung und Verwendungsnachweis

3.1 Wann wird die Zuwendung ausbezahlt?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Sie laden den Verwendungsnachweis (Antrag auf Auszahlung) auf elektronischem Weg über das [eService-Portal](#) zusammen mit einem unterschriebenen und eingescannten Kontrollformular hoch.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und Prüfung des Verwendungsnachweises ([s. auch was bedeutet Rechtsbehelfsverzicht?](#)).

3.2 Welche Fristen muss ich bei der Vorlage des Verwendungsnachweises beachten?

Kauf:

Die bewilligten Maßnahmen sind innerhalb von insgesamt fünf Monaten durchzuführen. Sie sind mit einem Verwendungsnachweis abzurechnen.

Leasing oder Miete:

Neue Leasing- oder Mietverträge sind innerhalb von insgesamt fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids abzuschließen und mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Gesamtlaufzeit des Leasing- oder Mietvertrags darf 24 Monate nicht unterschreiten.

Bei Abschluss eines Leasing- oder Mietvertrags für ein Fahrzeug mit Abbiegeassistenzsystem gilt:

- die Verwendung innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids ist nachzuweisen. Mit diesem Nachweis kann die Auszahlung für bereits angefallene anteilige Leasing- oder Mietzahlungen beantragt werden.
- der Teilverwendungsnachweis für die im jeweiligen Kalenderjahr angefallenen oder noch anfallenden anteiligen Leasing- oder Mietzahlungen ist vorzulegen (unter Verwendung des Vordrucks „Verwendungsnachweis“). Dies geschieht im letzten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres.
- der abschließende Verwendungsnachweis für die restlichen angefallenen anteiligen Leasing- oder Mietzahlungen ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Miet- oder Leasingvertrages vorzulegen (unter Verwendung des Vordrucks „Verwendungsnachweis“). Der späteste Zeitpunkt ist 48 Monate nach dem Tag der technischen Abnahme des Einbaus

3.3 Welche Zahlungsnachweise sind zulässig?

Zahlungsnachweise sind alle Nachweise oder Belege, in denen der tatsächliche Geldfluss von der antragstellenden zur zahlungsempfangenden Person nachgewiesen wird (Geldfluss i.V.m. einem Bankkonto).

Der Zahlungsnachweis kann somit durch Vorlage eines Kontoauszuges oder eines Einzelnachweises (Quittung/Einzelüberweisungsbestätigung) erfolgen. Hier muss eindeutig erkennbar sein, dass Zahlungen per Bankverbindung geleistet worden sind. Die Bezeichnung der Bank und die Kontoangaben müssen ersichtlich sein. Eine Sollbuchung muss vorliegen.

Im Online-Banking werden Kontoauszüge von der Bank zur Verfügung gestellt. Sie sind als Kontoauszug oder z.B. als „Quittung für eine geleistete Überweisung“ bezeichnet. Damit werden sie als Nachweis anerkannt (z.B. im PDF-Format).

Aus einem Buchungsprogramm heraus erzeugte bankenspezifische Kontoauszüge werden dann anerkannt, wenn die Zahlung von einem Bankkonto (Girokonto) eindeutig zu erkennen ist. Dies trifft zu, wenn auf dem erzeugten Kontoauszug die Zahlung von dem Bankkonto der antragstellenden Person in Abgang gestellt worden ist; auf diesem müssen ersichtlich sein:

- Name des Kreditinstituts
- IBAN
- Zahlungsbetrag
- Zahlungsdatum
- Zahlende und zahlungsempfangende Person
- Zahlungsgrund (Verwendungszweck)

Umsatzaufstellungen oder -anzeigen werden unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls anerkannt.

Über Zahlungsverkehrssysteme (z.B. Paypal) können Zahlungen an Dritte ausgeführt werden. Dabei fungieren die Anbieter als Dienstleistende für den Geldtransfer und übernehmen lediglich die Zahlungsabwicklung. Bei jeder einzelnen Zahlung wird der Zahlungsdienst zur Zahlung des Betrages direkt von einem Bankkonto autorisiert (meist Lastschriftverfahren). Der Zahlungsnachweis ist daher erst dann erbracht, wenn die Belastung auf einem Bankkonto eindeutig ersichtlich ist. Eine Buchungsübersicht über ein virtuelles Konto (Verrechnungskonto des Dienstleisters) ohne Angabe des belasteten Bankkontos reicht nicht aus.

Für alle Belege gilt, dass diese nicht gestückelt oder „zusammenkopiert“ anerkannt werden können. Der jeweilige Nachweis oder dessen Inhalte müssen erkennbar zusammengehören. Sie müssen auch nach dem Abdecken einzelner Positionen im Gesamtbild bestehen bleiben.

Zahlungsnachweise sind in Kopie und ausschließlich nach Aufforderung durch das Bundesamt vorzulegen. Ausnahme: Es wurde etwas Anderes gefordert.

4 Mitwirkungspflichten

4.1 Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität darf Vor-Ort-Prüfungen vornehmen, um die zweckentsprechende Verwendung zu überprüfen. Dies erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (Nr. 11.1.3 VV zu §44 BHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Nr. 7.1 ANBest-P und ANBest-GK) ist das Bundesamt als Bewilligungsbehörde berechtigt:

- Bücher
- Belege
- sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Verträge)
- Verwendung der Mittel (z.B. die tatsächliche Anschaffung der geförderten Gegenstände)
- Durchführung der Schulungen

einzusehen und durch Vor-Ort-Prüfungen (Betriebsprüfungen) zu prüfen oder durch Beauftragung prüfen zu lassen. Die zuwendungsempfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen im Original bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Mitwirkungspflicht).

Kommt die zuwendungsempfangende Person bei einer Betriebsprüfung ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist das Bundesamt berechtigt,

- bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern
- keine Fördermittel auszusahlen
- die zuwendungsempfangende Person im Einzelfall bis zu drei Jahre von sämtlichen Förderprogrammen des Bundesamtes auszuschließen

5 Sonstiges

5.1 Wann ist der Vordruck „Änderungsmitteilung“ zu verwenden?

Bei jeder zuwendungsrelevanten Änderung. Alles, was die Inhalte des Zuwendungsbescheids betrifft, müssen Sie gegenüber dem Bundesamt mitteilen. Dazu gehört Adressänderung, neue Firmierung, Insolvenz, Ausserbetriebsetzung des geförderten Abbiegeassistenzsystems (Aufzählung nicht abschließend).

» [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(AN Best-P\) vom 13. Juni 2019 \(PDF, 90 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

» [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften \(ANBest-GK\) Stand 13.06.2019 \(PDF, 89 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

5.2 Kann der Gesamtdurchführungszeitraum verlängert werden?

Ja, Sie können eine Verlängerung beantragen. Senden Sie uns dazu das Formular Änderungsmitteilung zusammen mit geeigneten Belegen (z.B. von der Werkstatt) über das [eService-Portal](#).



Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ (AAS) – Wie Sie uns erreichen:

Telefonisch unter **+49 221/5776-2699**

Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.

Per E-Mail unter IchWillDenAssi@balm.bund.de